

S A T Z U N G
**der Stiftung „Europäische Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätte
Weimar“**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen Stiftung „Europäische Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätte Weimar“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Weimar.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Errichtung, die Unterhaltung und der Betrieb der europäischen Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätte Weimar mit dem Ziel, die Begegnung junger Menschen, die Jugendbildung und internationale Jugendarbeit sowie die Jugendsozialarbeit zu fördern oder zu ermöglichen und entsprechende Maßnahmen und Veranstaltungen anzubieten. Dazu gehören gleichfalls Maßnahmen und Veranstaltungen für Multiplikatoren und Fachkräfte der Bildungs- und Begegnungsarbeit i. S. der Kinder- und Jugendhilfe.

(2) Die Stiftung verfolgt diese Zwecke ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnützige Weise im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch erfüllen, dass sie mittelbar im Sinne der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

(5) Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung wird von der Stadt Weimar ausgestattet mit den im Stiftungsgeschäft genannten Grundstücken einschließlich der darauf befindlichen Gebäude und deren Innenausstattung und von dem Freistaat Thüringen mit einem Kapitalbetrag von zwei Millionen Deutsche Mark.

(2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur zulässig, wenn der Stiftungszweck anders nicht zu verwirklichen und der Fortbestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. Erforderlich ist ein Beschluss des Stiftungsrates, der bei Zustimmung des Vorsitzenden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zustande gekommen ist.

(3) Das Vermögen kann durch Spenden, Legate, Zustiftungen und andere Zuwendungen gemäß § 58 Nr. 11 Abgabenordnung weiter aufgestockt werden.

§ 4

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. Erträgen des Grundstockvermögens,
2. öffentlichen und privaten Zuwendungen zur Durchführung des Stiftungszweckes,

3. Kostenbeiträgen, Teilnehmerbeiträgen sowie sonstigen Einnahmen und Erträgen.

(2) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

§ 5

§ 5 Organe der Stiftung; Fachbeirat

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat und
2. der Vorstand.

2) Ferner kann zur fachlichen Beratung der Stiftungsorgane ein Beirat gebildet werden.

(3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gilt folgende Regelung:

1. Die Mitglieder des Vorstandes der Stiftung werden auf 5 Jahre bestellt. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer der Wahlperiode des Thüringer Landtages bestellt, soweit sie von dem für Jugend zuständigen Ministerium des Freistaates Thüringen berufen werden. Für die vom Oberbürgermeister der Stadt Weimar berufenen Mitglieder gilt die Bestellung für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates. Bis zur jeweiligen Neubestellung bleiben die ausgeschiedenen Mitglieder der Stiftungsorgane noch im Amt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
2. Ein Ersatzmitglied wird bestellt, wenn ein Mitglied eines Stiftungsorgans vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, Ersatzbestellungen gelten nur für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
3. Die Stiftungsorgane sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließen die Stiftungsorgane mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei

Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für Wahlen ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

5. Die Stiftungsorgane sind von den jeweiligen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Sie sind außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei dem jeweiligen Vorsitzenden beantragt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.
6. Über die Sitzungen der Stiftungsorgane sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
7. Für eine Beschlussfassung der Stiftungsorgane im schriftlichen Verfahren ist jeweils die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Sie ist nicht zulässig, wenn ein Mitglied dem schriftlichen Abstimmungsverfahren widerspricht.

8. Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

§ 6

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus neun Personen.
- (2) Ständige Mitglieder des Stiftungsrates sind der für Jugend zuständige Minister des Freistaates Thüringen und der Oberbürgermeister der Stadt Weimar. Diese sind berechtigt, die Wahrnehmung ihrer Aufgaben widerruflich auf Dritte zu übertragen. Das für Jugend zuständige Ministerium des Freistaates Thüringen beruft weitere fünf Mitglieder des Stiftungsrates, davon ein Mitglied auf Vorschlag des Landesjugendhilfeausschusses, ein Mitglied auf Vorschlag des Landesjugendringes Thüringen e.V. sowie zwei Mitglieder auf

Vorschlag des Thüringer Landtages. Der Oberbürgermeister der Stadt Weimar beruft weitere zwei Mitglieder, davon ein Mitglied auf Vorschlag des Stadtrates und ein Mitglied auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses der Stadt Weimar.

(3) Vorsitzender des Stiftungsrates ist der für Jugend zuständige Minister des Freistaates Thüringen. Stellvertretender Vorsitzender ist der Oberbürgermeister der Stadt Weimar.

(4) Der Stiftungsrat bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit der Stiftung. Ihm obliegen außerdem:

1. die Wahl des Vorstandes der Stiftung,

2. die Berufung eines Fachbeirates,

3. die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,

4. die Entlastung des Vorstandes,

5. die Mitwirkung beim Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens nach § 3 Abs. 2,

6. die Änderung der Satzung,

7. die Auflösung der Stiftung,

8. die Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen,

9. die Bestellung der Rechnungsprüfer.

(5) Der Stiftungsrat kann Mitglieder des Fachbeirates abberufen.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand verwaltet die Stiftung, soweit nicht der Stiftungsrat zuständig ist. Er hat insbesondere

1. das Vermögen und die Einrichtungen der Stiftung zu verwalten,
2. den Haushalts- und Stellenplan auszuarbeiten,
3. innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung zu erstellen,
4. die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Stiftung vorzunehmen und die Mitarbeiter zu beaufsichtigen; vor Einstellungen und Entlassungen von leitenden Mitarbeitern ist Einvernehmen mit dem Stiftungsrat herzustellen.

(4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates in beratender Funktion teil.

§ 8

Fachbeirat

(1) In den Fachbeirat können bis zu sieben Personen unter anderem aus dem Bereich der Wissenschaft, der Politik und der politischen Bildung berufen werden. Der Fachbeirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Dem Fachbeirat obliegt die Beratung des Stiftungsrates und des Vorstandes in allen Fragen der pädagogischen Konzeption der Jugendbildungsstätte und der langfristigen Programmplanung, insbesondere im Zusammenhang mit

1. der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eigener Bildungsmaßnahmen,
2. Grundsatzfragen der inhaltlichen, thematischen und didaktischen Gestaltung der Tätigkeit der Jugendbildungsstätte,

3. der Zweckorientierung im Hinblick auf Zielgruppen, Themen und Methodik.

(3) Der Fachbeirat kann für eine Dauer von maximal 5 Jahren bestellt werden.

(4) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes sowie die für die pädagogische Gesamtarbeit in der Einrichtung zuständige Person sollen an den Sitzungen des Fachbeirates teilnehmen.

(5) Der Fachbeirat arbeitet themen- und bedarfsorientiert und wird durch den Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen.

(6) Bei der Sitzung des Fachbeirates müssen mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Die Mitglieder des Fachbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

§ 9

Stiftungsaufsicht; Prüfaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

(2) Der Thüringer Rechnungshof hat das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung zu prüfen.

§ 10

Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung

Zusammenlegung mit anderer Stiftung

Änderungen des Stiftungszwecks und der Stiftungssatzung, die Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen sowie die Aufhebung der Stiftung bedürfen eines Beschlusses des Stiftungsrates, der mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates zustande gekommen ist, ferner der Zustimmung des für Jugend zuständigen

Ministeriums, des Oberbürgermeisters der Stadt Weimar sowie der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Satzungsänderungen bedürfen zudem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 11

Anfallberechtigung

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen im Verhältnis der Anteile der vom jeweiligen Stifter eingebrachten Vermögenswerte an den Freistaat Thüringen und die Stadt Weimar. Der Freistaat Thüringen und die Stadt Weimar haben das Stiftungsvermögen für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden.

§ 12

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

Weimar, 16.06.2015

Stiftungsvorstand

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende durch den Stiftungsrat in der Sitzung vom 16. Juni 2015 beschlossene Satzungsänderung und die damit verbundene Neufassung der Stiftungssatzung der Stiftung „Europäische Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätte“ mit Sitz in Weimar wird genehmigt.

Die Genehmigung erfolgt nach § 9 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Stiftungsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 561).

Die Satzung tritt mit Zugang des Genehmigungsbescheides in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Bescheid vom 9. Dezember 2011 genehmigte Satzung außer Kraft.

Thüringer Ministerium
Für Inneres und Kommunales

Erfurt, den 8. April 2016
- 21-1222-123/1996 -



Im Auftrag


Harry Schlip